

chen in die Vestung geflohne Mobilien ihren rechtmässigen zugehören / auff begehren abgefolget werden.

VIII. Die Übergelauffene / so von den Belägerern sich in die Vestung begeben / und keines Mords / Diebstahl / Verrätheren / oder ander hochsträflichen Lasters schuldig / sollen unauffgehalten / mit der Besatzung ausziehen / oder aber nach Beschaffenheit der Sachen Consens und belieben der Obern wiederum angenommen / absolvirt / und ferner unangefochten in dieser Vestung verbleiben.

IX Aus dieser Vestung sollen nicht allein ausziehen sondern aus dem ganzen Territorio dieser Herrschafft verwiesen werden / alle diejenige / so Haß / Feindschafft / Mord / Lügen / Betriegen / Ehebruch / falschen Schein / vergebliche promissen , schädliche persuasionen und dergleichen sich unterstanden haben.

X. Die Besatzung solle auch den Haupt = Böhler oder Feuer = Mörser des Misstrauens / Neben etlichen Bomben der Einbildung